





www.wifi.at WIFI Steiermark





Wichtigster Referenzpunkt für die CO2-Messung ist das Observatorium auf dem Mauna Loa auf Hawaii:

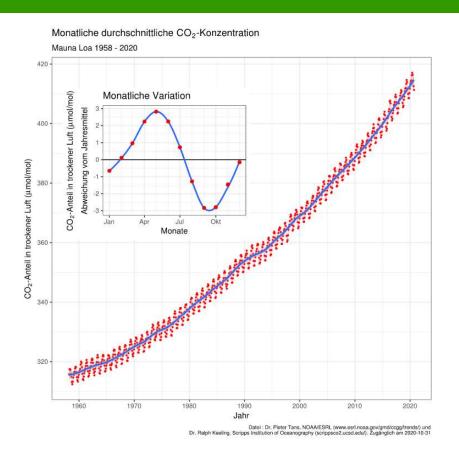
- Lage auf dem kahlen Berggipfel
- größerer Emittent weit entfernt
- die Luftströmungen über Hawaii machen die dort ermittelten Werte relativ repräsentativ für die Nordhalbkugel der Erde



NOAA's Mauna Loa Observatory after a snowstorm (Credit: Mary Miller, Exploratorium)







Entwicklung des gemessenen CO2-Gehalts am Mauna Loa, abgebildet in der so genannten Keeling-Kurve

Woche ab 21. April 2024: 427,94 ppm

Wochenwert von vor 1 Jahr: 423,96 ppm

Wochenwert von vor 10 Jahren: 401,62 ppm

Letzte Aktualisierung: 29. April 2024

Im Mai wird regelmäßig die höchste CO₂-Konzentration gemessen. Danach beginnen die Pflanzen auf der Nordhalbkugel der Atmosphäre CO₂ zu entziehen.

www.wifi.at



KLIMAKRISE

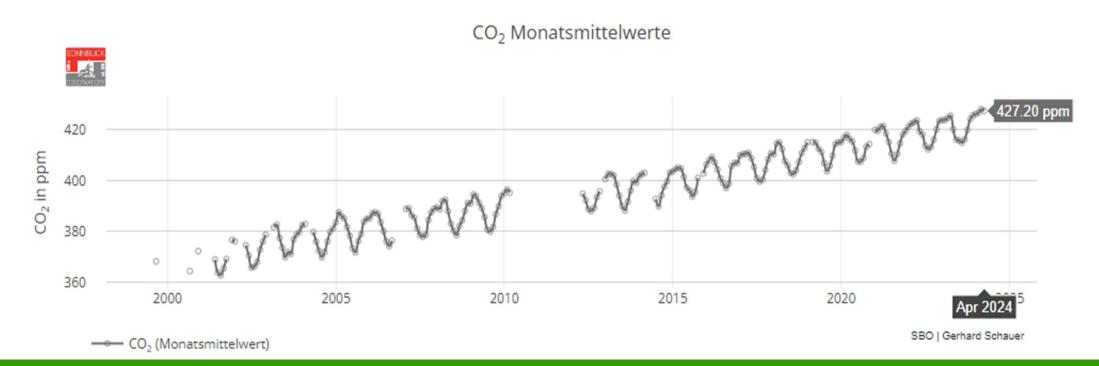
Trotz Lockdown durch Coronavirus: CO2 Werte steigen weiter

(Quelle: Dr. Peter F. Mayer aus Niederösterreich bzw. Wiener Zeitung)

- 425,38 ppm (parts per million) CO2 im März 2024 (420,99 ppm im März 2023)
- neuer Rekord der CO2 Konzentration in der Luft
- Verweilzeit von CO2 in der Athmosphäre beträgt ca. 50 200 Jahre



SONNBLICK OBSERVATORIUM Aktueller Mittelwert



www.wifi.at



Klimaschutz International

- Umweltgipfel der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro (1992)
- Protokoll der Klimakonferenz in Kyoto (1997) als Ergänzung
- Aktualisierung des Kyoto-Protokolls in der außerordentlichen Klimakonferenz von Paris (2015)

neu definierte Ziele:

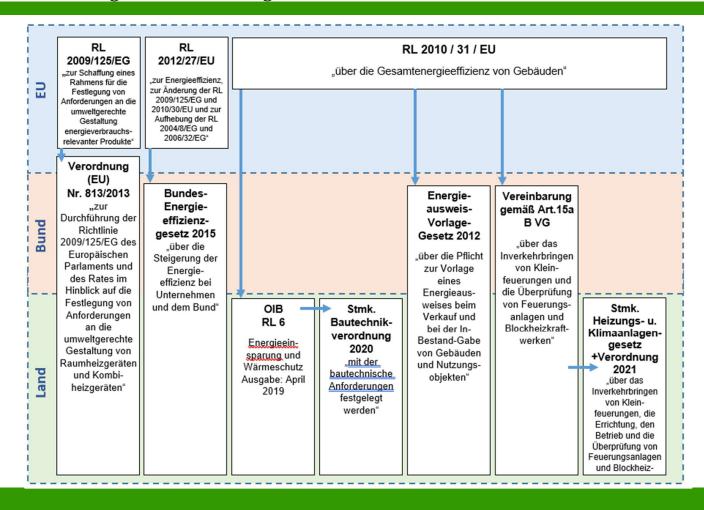
- ✓ maximalen Erderwärmung deutlich unter 2 °C, möglichst auf max 1,5 °C.
- ✓ Nullpunkt der Netto-Treibhausgasemissionen 2050

Seite 6

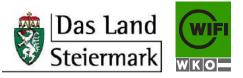
www.wifi.at WIFI Steiermark

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane





Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane



Bsp. Auswirkung Verordnung Nr. 813/2013 "Ökodesign-Richtlinie"

1. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

§ 1

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

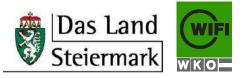
Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 3 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1a. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)									
Parameter	Holzbrenns	stoffe (zB. Stückhol	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe (Raumheizgeräte* bzw. Zentralheizgeräte**)							
	Raumheiz- Geräte*	Zentral- Heizgeräte**	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	unter 50 kW Nennwärme- leistung	ab 50 kW Nennwärme- leistung					
CO	1100	500	1100	1100	500					
NOx	150	100	150	300	300					
OGC	80	30	50	50	30					
Staub	35	30	35	35	35					

^{*} gilt bis 31.12.2021

^{**} gilt nur bis 31.12.2019



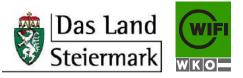
Änderung auf StHKanlG 2021 u. StHKVO 2021 vom 15.10.2021

Ziel: Umsetzung der EPBD-RL (**EU-Gebäuderichtlinie** über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)

- Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf **Heizungs- und Klimaanlagen**
- Anpassung der bisherigen Terminologie auf den Stand der Technik
- Vorgaben für die Inspektionen bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie bei Klimaanlagen oder bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen einschließlich des Schulungsumfanges;
- Anpassungen im Zusammenhang mit dem neu definierten Begriff der Heizungsanlage/Feuerungsanlage
- Aufnahme einer Übergangsbestimmung für das Führen eines Verzeichnisses der Prüfberechtigten

Seite 9

www.wifi.at WIFI Steiermark



1. Abschnitt StHKanlG 2021 Allgemeine Bestimmungen § 1 Anwendungsbereich Abs. 1

- 1. das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen,
- 2. die besonderen Bestimmungen für die **Errichtung** und **Änderung**, den **Betrieb** und die **Instandhaltung**, die **Überprüfung** und **Überwachung** von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken, sowie
- 3. die **Inspektion** von Heizungsanlagen *oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen und*
- 4. die Inspektion von Klimaanlagen oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen



1. Abschnitt StHKanlG 2021 Allgemeine Bestimmungen § 1 Anwendungsbereich Abs. 2 und 3

Anwendungsbereich:

nur Anlagen, deren Betriebszwecke die Beheizung, Kühlung und Lüftung von Räumen und/oder Warmwasserbereitung sind.

Bei Anlagen, die einer **Genehmigungspflicht** nach gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, elektrizitätsrechtlichen und/oder kesselrechtlichen **Vorschriften des Bundes** unterliegen, **beschränkt** sich der Anwendungsbereich auf die Bestimmungen
über **das Inverkehrbringen** von Kleinfeuerungen und die **Inspektion** von Heizungs- und
Klimaanlagen und deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen.





Errichter: Installateur (gewerberechtlich befugte/r Unternehmerin/Unternehmer)

Überwachungsstelle (bei Feuerungsanlagen): öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer

Prüfberechtigte:

(Gewerbeinhaber) mit Prüfnummer und fortlaufender Nummer für deren

Prüforgane:

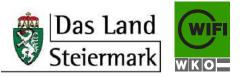
von Prüfberechtigten beschäftigte Personen mit entsprechender Qualifikation

Inspektoren:

Berechtigte zur Durchführung der Inspektionen

Seite 12

www.wifi.at





Die Landesregierung hat zur Reinhaltung der Luft von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und zur Einsparung von Energie durch rationelle Energienutzung sowie zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach dem Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen...

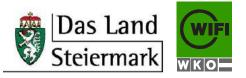




2. Abschnitt StHKanlG 2021 Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen § 4 Voraussetzungen

Kleinfeuerungen und deren Bauteile:

- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade (Prüfbericht)
- technische Dokumentation
- Typschild
- CE-Kennzeichen (flüssige und gasförmige ZHs und deren Bauteile)



- 2. Abschnitt StHKanlG 2021 Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen § 5 Nachweis der Voraussetzungen
- Prüfbericht einer akkreditierten Stelle
- technische Dokumentation
- Typschild
- Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung)

Auch für Raumheizgeräte wie Kamin- Kachelöfen, Herde.....





3. Abschnitt StHKanlG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 10 Errichtung und Ausstattung

- (1) Feuerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik so zu planen und zu errichten, dass ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.
- (2) Kleinfeuerungen dürfen nur errichtet oder eingebaut werden, wenn sie die Voraussetzungen des 2. Abschnitts erfüllen; wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Typenprüfung) vorliegt.
- (3) Die **Dimensionierung** von Feuerungsanlagen hat entsprechend den **Regeln der** Technik zu erfolgen.



3. Abschnitt StHKanlG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 10 Errichtung und Ausstattung

- (4) Das **Erfordernis** eines **Pufferspeichers** ist unter Berücksichtigung des **Teillastverhaltens** der Anlage zu prüfen.
- (5) Soweit händisch beschickte Feststofffeuerungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mit einem Pufferspeicher ausgestattet sein müssen, hat die Dimensionierung des Pufferspeichers ebenfalls entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.





- 3. Abschnitt StHKanlG 2021 Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 10 Errichtung und Ausstattung
- (6) Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon ist von der/dem Verfügungsberechtigten oder von der/dem gewerberechtlich befugten Unternehmerin/Unternehmer, die/der die Anlage errichtet oder geändert hat, innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung oder dem Austausch der Überwachungsstelle unter Beifügung des Anlagendatenblattes gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form schriftlich anzuzeigen; ebenso die dauerhafte Stilllegung einer solchen Anlage. Die Neuaufstellung oder das Vorhandensein eines Raumheizgerätes ist im Anlagendatenblatt zu vermerken. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Seite 18

www.wifi.at **WIFI Steiermark**



Anlage		Feuerungsanlage wurde ei	ngebaut durch
Anlagen-Nummer		Name der Firma	
Adresse		Anschrift der Firma	
Verfügungsberechtigter		Datum	
Name, Firma *		Bemerkung:	
Adresse *		Brenner	
Heizkessel / Blockheizkraftv	vark	Brenner getrennt erfassen *	
		Art *	O atmosphärisch O Gebläse
Fabrikat / Type *	☐ Nicht mehr feststellbar	Betriebsweise *	einstufig
Art *	Standardkessel Wechselbrand Niedertemperatur	Brenner Fabrikat / Type *	☐ Nicht mehr feststellbar
	O Zweikammer	Leistungsbereich *	bis kW
	Brennwert	Baujahr *	
	O BHKW O Sonstiges		
		Zulässige Brennstoffe It. Typenschild *	Heizől leicht Heizől extra leicht
Elektr. Überwachungs- und Steuerungssystem	O Ja O Nein		Heizől extra leicht schwefelfrei
Pufferspeicher-Volumen *		Liter	Flüssiggas
	O Ja O Nein O Nicht zutr.		☐ Erdgas ☐ Pellets
Pufferspeicher ausreichend	O 3a O Nelli O Nicit 200.	kW	Hackgut
Leistung von			Sonstiges
Nennwärmeleistung *		kW	
od. Brennstoffwärmeleistung		Sonstige Anlage zur Wärm	eversorgung/Warmwasserbereitung
Baujahr *		Elektroheizung *	O Ja O Nein
Beheizbare Nutzfläche		m² Reserveanlage *	O Ja O Nein
Hersteller-Nr		Kachelofen *	O Ja O Nein
Typenschild vorhanden *	O Ja O Nein	Einzelofen *	O Ja O Nein
Zulässige Brennstoffe It.	☐ Heizöl leicht		O Ja O Nein
Typenschild *	☐ Heizől extra leicht	Solaranlage *	O 3d O Nelli m²
	Heizöl extra leicht schwefelfrei	Wärmepumpe *	O Ja O Nein
	Flüssiggas	vvarniepuripe -	☐ Warmwasser ☐ Raumheizung
	☐ Erdgas ☐ Stückholz	Sonstiges Heizsystem *	O Ja O Nein
	Pellets Hackgut	beheizte Nutzfläche	m²
	Kohle, Koks, Briketts	Änderungen an der Feueru	ngsanlage
	Sonstiges	Name der Firma	
		Anschrift der Firma	
		Datum der Änderung	
		Änderung:	

ANLAGEN-DATENBLATT

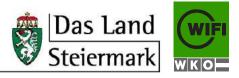
Seite 19



3. Abschnitt StHKanlG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 10 Errichtung und Ausstattung

(7) Ergänzend zu Abs. 6 hat die/der Verfügungsberechtigte bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, sowie bei neuen Anlagen, die im Fall der Aggregation eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW aufweisen, vor deren erstmaliger Inbetriebnahme und vor deren Inbetriebnahme nach einem Austausch oder wesentlichen Änderung das vollständige Stammdatenblatt gemäß dem in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Inhalt und der Form der Landesregierung zur Registrierung in der zentralen Heizungsanlagendatenbank gemäß § 32 Abs. 2 und 4 in elektronischer Form zu übermitteln. Ebenso sind Änderungen der Stammdaten und die dauerhafte Stilllegung der mittelgroßen Feuerungsanlage unverzüglich der Landesregierung zu melden.



3. Abschnitt StHKanlG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 10 Errichtung und Ausstattung

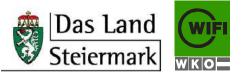
- (8) Eine **Registrierungspflicht** nach Abs. 7 besteht **nicht**, wenn die Anlage bereits aufgrund einer **bundesrechtlichen Verpflichtung** registriert worden ist.
- (9) Die/Der Verfügungsberechtigte hat den **Nachweis der Registrierung** mindestens **sechs Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde, der Überwachungsstelle oder der/des Prüfberechtigten vorzulegen.



3. Abschnitt StHKanlG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 10 Errichtung und Ausstattung

(10) Die Landesregierung hat die Einhaltung der Registrierungspflicht nach Abs. 7 stichprobenartig zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die mittelgroße Feuerungsanlage nicht registriert wurde, hat sie die/den Verfügungsberechtigte/n zur Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes binnen eines Monats aufzufordern. Kommt die/der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, hat sie der/dem Verfügungsberechtigten die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes unter Setzung einer Frist mit Bescheid aufzutragen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat sie die Stilllegung der mittelgroßen Feuerungsanlage bis zur tatsächlichen Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes bescheidförmig anzuordnen.





Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen §§ 11, 12, 15, 16, 17 wurden gestrichen

- §11 Vorkehrungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste
- §12 Regelung der Feuerungsleistung
- §15 Steuerung der Wärmeabgabe
- §16 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches
- §17 Heizlastberechnung





3. Abschnitt StHKanlG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 13 Messöffnungen für Abgaskontrolle Abs. 1

- Zwischen Feuerstätte und Nebenlufteinrichtung
- Wenn keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung vorhanden ist:
 - zweifacher Rohrdurchmesser vom Kessel oder Abgasbogen
 - verschließbare Messöffnung
 - Durchmesser von mind. 10 mm
 - an gefahrenfrei zugänglicher Stelle

Der nachträgliche Einbau ist bei Gasgeräten des Typs C nicht zulässig.

Bei Raumheizgeräten nur im Falle einer außerordentlichen Überprüfung erforderlich.

Abweichungen sind im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

Andrea Frais, Seite 24

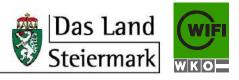
§ 14 Ableitung der Abgase





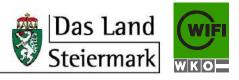
3. Abschnitt StHKanlG 2021 Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

Beim Anschluss von Feuerungsanlagen ab 8 kW Nennwärmeleistung an Abgasanlagen sind im Falle des Betriebes mit festen oder flüssigen Brennstoffen bzw. über Gebläsebrenner mit gasförmigen Brennstoffen selbsttätig wirkende Einrichtungen zur Begrenzung des Unterdruckes bei der Ableitung der Abgase einzubauen. Soweit in Sonderfällen bei Feuerungsanlagen sicherheitstechnische oder feuerungstechnische Erfordernisse entgegenstehen, sind Ausnahmen von dieser Bestimmung zuzulassen.





(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind bei der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ob sie die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten und die in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4 festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern die erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 keine Ausnahme für die Überprüfung vorsieht.



- 5. Abschnitt StHKanlG 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 20 Überprüfung bei der Erstinbetriebnahme binnen 4 Wochen
 - Umfassende Überprüfung (Amtliche SV bzw. SV § 34 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen):
 - -Kleinfeuerungsanlagen mit **nicht standardisierten** Brennstoffen
 - -Feuerungsanlagen Nennwärmeleistung > 400kW
 - -BHKW
 - einfache Überprüfung (SV Liste Land Steiermark):
 - -Kleinfeuerungsanlagen mit standardisierten Brennstoffen





4. Abschnitt StHKVO 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen §11 Einfache Überprüfung

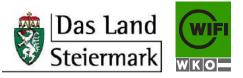
(1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung (§ 12) durchzuführen ist, sind diese binnen vier Wochen nach der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Eine wiederkehrende einfache Überprüfung hat zu erfolgen:



4. Abschnitt StHKVO 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

- 1. alle **drei** Jahre: bei **Gasfeuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung **unter 26 kW**;
- 2. alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;

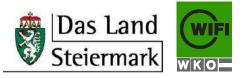


4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen §11 Einfache Überprüfung

3. jährlich:

- bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit <u>nicht</u> standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
- -bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
- -bei Blockheizkraftwerken.



3. Abschnitt StHKVO 2021 Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

- § 6: Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste
- § 7: Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW
- § 8: Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung
- § 9: Blockheizkraftwerke

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane



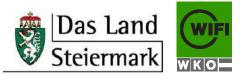
Überprüfung		Messwerte									
Anlagen-Nummer					Überprüfung durchführbar *	O Ja	Nein				
Anlass der Überprüfung *	wiederkehrende Überprüfung Mängelbehebung außerordentliche Überprüfung				Abgastemperatur *			*(
					Verbrennungslufttemp. *			9			
Prüfdatum *					Kesseltemperatur *		*(
Durchführende Firma *				Förderdruck Fang *	Pi						
Name des Prüforgans *				CO ₂ -Gehalt *	%						
Prüfnummer des Prüforgans					oder O ₂ -Gehalt						
Messgerät *					CO-Gehalt			ppi			
Funktionsüberprüfung					CO-Gehalt bei 11% O ₂ *	Beurteilungswert in mg/m					
		Ja	Nein	Nicht zutr.			(Grenzwert in mg/r			
Luftzufuhr ausreichend *		0	0	Zuu.	oder CO-Gehalt bei 6% O2		Beurtei	lungswert in mg/r			
Zulässiger Brennstoff *		0	0				(Grenzwert in mg/r			
Verbindungsstück ordnungsgemäß *				_	Abgasverlust *	erlust * Beurteilungswe					
Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß * O O O					Grenzwert in 9						
Lagerung ordnungsgemäß * Rostfunktion ordnungsgemäß *		0	Õ		Mängel						
Verwendete Brennstoffe					Mängel vorhanden *	O Ja	O Nein				
Stückholz	☐ Kohle/K	oks			Meldung an Gemeinde	O Ja	O Nein				
Pellets	Sonstig				Behebung bis			Datu			
☐ Hackgut					Art der Mängel / Bemerkung						
Brennstoffverbrauch pro Jahr											
Stückholz				rm	Termine						
Pellets				kg	Letzte wiederkehrende						
Hackgut				sm	Überprüfung Name der Firma						
Kohle/Koks				kg							
					Anschrift der Firma						
Sonstiges					Fälligkeit wiederkehrende Überprüfung						
					Diese Anlage unterliegt der In	spektionsp	flicht It. Stmk.	FAnIG 2016			

Seite 32

WIFI Steiermark

Unterschrift des Verfügungsberechtigten

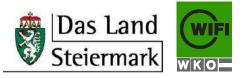
Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane



Überprüfung					Messwerte				
Anlagen-Nummer					Überprüfung durchführbar *	O Ja	O Nein		
nlass der Überprüfung *			Abgastemperatur *						
Mängelbehebung außerordentliche Überprüfung				Verbrennungslufttemp. *					
Prūfdatum *					Kesseltemperatur *				
Ourchführende Firma *				Förderdruck Fang *	P				
Name des Prüforgans *				CO ₂ -Gehalt *					
Prüfnummer des Prüforgans					oder O ₂ -Gehalt			- 1	
Messgerät *					CO-Gehalt			pp	
Funktionsüberprüfung					CO-Gehalt bei 3% O ₂ *		Beurteilungswert in i	ng/r	
		Ja	Nein	Nicht zutr.			Grenzwert in I	ng/i	
Luftzufuhr ausreichend *		0	0	Zuu.	Abgasverlust *		Beurteilungswer	t in	
Zulässiger Brennstoff *		0	0				Grenzwer	t in	
Verbindungsstück ordnungsge	emäß *	0	0	_	Rußzahl *	1. Me			
Zugregler/Explosionsklappe o	0.700.70	0	0	0		2. Messu			
Abgasklappe funktionstüchtig	*	0	0	0					
							3. Me	ssu	
	V. W.						3. Me Mitt		
☐ HEL					Mängel				
HEL HEL schwefelarm		IL ionstige	95		Mängel	O Ja	Mitt		
☐ HEL ☐ HEL schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja			es		Mängel vorhanden *	○ Ja	Mitt		
☐ HEL ☐ HEL schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja			9S	Liter	Mängel vorhanden * Meldung an Gemeinde	○ Ja ○ Ja	Mitt Nein Nein	elw	
☐ HEL ☐ HEL schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja HEL			es	Liter	Mängel vorhanden * Meldung an Gemeinde Behebung bis		Mitt Nein Nein	elw	
HEL Schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja HEL HEL schwefelarm			9S		Mängel vorhanden * Meldung an Gemeinde		Mitt Nein Nein	elw	
HEL Schwefelarm HEL schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja HEL HEL HEL schwefelarm			es	Liter	Mängel vorhanden * Meldung an Gemeinde Behebung bis		Mitt Nein Nein	elw	
			9S	Liter	Mängel vorhanden * Meldung an Gemeinde Behebung bis Art der Mängel / Bemerkung		Mitt Nein Nein	elw	
HEL Schwefelarm HEL schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja HEL HEL HEL schwefelarm			es	Liter	Mångel vorhanden * Meldung an Gemeinde Behebung bis Art der Mångel / Bemerkung Termine Letzte wiederkehrende		Mitt Nein Nein	elw	
			9S	Liter	Mångel vorhanden * Meldung an Gemeinde Behebung bis Art der Mångel / Bemerkung Termine Letzle wiederkehrende Überprüfung		Mitt Nein Nein		
HEL Schwefelarm HEL schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja HEL HEL HEL schwefelarm			es	Liter	Mångel vorhanden * Meldung an Gemeinde Behebung bis Art der Mångel / Bemerkung Termine Letzte wiederkehrende Überprüfung Name der Firma		Mitt Nein Nein	elw	
Verwendete Brennstoffe HEL HEL schwefelarm Brennstoffverbrauch pro Ja HEL HEL schwefelarm HL Sonstiges			95	Liter	Mangel vorhanden * Meldung an Gemeinde Behebung bis Art der Mangel / Bemerkung Termine Letzte wiederkehrende Überprüfung Name der Firma Anschrift der Firma Fälligkeit wiederkehrende	O Ja	Mitt Nein Nein	Datu	

Seite 33

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane



Überprüfung					Messwerte					
Anlagen-Nummer					Überprüfung durchführbar *	○ Ja	Nein			
Anlass der Überprüfung *				Abgastemperatur *						
	Mängelbehe außerorden		perprüfun	g	Verbrennungslufttemp. *			°C		
Prüfdatum *					Kesseltemperatur *	°C				
Durchführende Firma *					Förderdruck Fang *	Pa				
Name des Prüforgans *					CO ₂ -Gehalt *	%				
Prüfnummer des Prüforgans					oder O ₂ -Gehalt	%				
Messgerät *					CO-Gehalt			ppm		
Funktionsüberprüfung					CO-Gehalt bei 3% O ₂ * Beurteilungsw			swert in mg/m²		
		Ja	Nein	Nicht zutr.			Gren	nzwert in mg/m³		
Luftzufuhr ausreichend *		0	0	Zuir.	Abgasverlust *		Beurte	ilungswert in %		
Zulässiger Brennstoff *		0	0					Grenzwert in %		
Verbindungsstück ordnungsgemäß *				Mängel						
Zugregler/Explosionsklappe o		0	0	0	Mängel vorhanden *	O Ja	Nein			
Abgasklappe funktionstüchtig	*:	0	0	0	Meldung an Gemeinde	Ja	O Nein			
Verwendete Brennstoffe					Behebung bis			Datum		
☐ Erdgas										
Flüssiggas					Art der Mängel / Bemerkung					
Sonstiges										
Brennstoffverbrauch pro Ja	hr				Termine					
Erdgas				m³	Letzte wiederkehrende Überprüfung					
Flüssiggas				kg	Name der Firma					
Sonstiges					Anschrift der Firma					
					Fälligkeit wiederkehrende Überprüfung					
					Diese Anlage unterliegt der In	spektionsp	flicht It. Stmk. FA	nIG 2016		
					Fälligkeit Heizanlagen- Inspektion					

Seite 34





5. Abschnitt StHKanlG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen §§ 24 und 24a Inspektion von

§ 24

Inspektion von Heizungsanlagen oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen und

§ 24a

Inspektion von Klimaanlagen oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

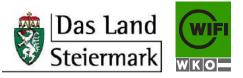
Abs. 1: Inspektionsverpflichtung > 70 kW

Abs. 2: Inspektionsbericht

Abs. 3 und 4: Ausnahmen der Inspektionsverpflichtung

Seite 35

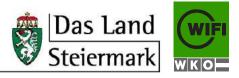
www.wifi.at



5. Abschnitt StHKanIG 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 24 Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Die/Der Verfügungsberechtigte einer Heizungsanlage mit einem Kessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW ist verpflichtet, die zugänglichen Teile gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehenen regelmäßigen Inspektion durch eine/n Prüfberechtigte/n gemäß § 26 unterziehen zu lassen.

Entfall der Altersgrenze (15 Jahre) sowie der Einmaligkeit (2016) Anhebung NWL von 20 kW auf 70 kW (2019) Entfall der brennstoff- und leistungsbezogenen Intervalle (2021)



- 4. Abschnitt StHKVO 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen
- (1) Bei Heizungsanlagen oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW hat eine regelmäßige Inspektion nach den Regeln der Technik *alle fünf* Jahre zu erfolgen.



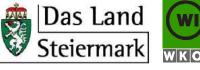
5. Abschnitt StHKanIG 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 24 Inspektion von Heizungsanlagen

(2) Über das Ergebnis der Inspektion ist von der/dem Prüfberechtigten gemäß § 26 ein Inspektionsbericht gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form zu erstellen, welcher jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthalten muss. Der Inspektionsbericht ist der/dem Verfügungsberechtigen der Anlage bzw. der Eigentümerin/dem Eigentümer des Gebäudes auszuhändigen. Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage bzw. die Eigentümerin/der Eigentümer des Gebäudes hat den Inspektionsbericht mindestens bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Heizungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

Seite 38

www.wifi.at WIFI Steiermark

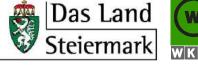




4. Abschnitt StHKVO 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

- (2) Bei der regelmäßigen Inspektion sind die zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen (beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) dahin gehend zu prüfen, ob
- 1. eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes vorliegt,
- ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt,
- die Umwälzpumpe richtig dimensioniert und ordnungsgemäß eingestellt ist,
- die Regelung und Steuerung richtig eingestellt ist,
- 5. Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauches und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind.





5. Abschnitt StHKanlG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen §§ 26 und 26a Fachliche Qualifikation

§ 26

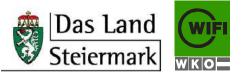
Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen oder bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen

Abs. 1 bis 3: Präzisierung der Qualifikation

§ 26a

Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Klimaanlagen oder bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

Abs. 1 bis 3: Präzisierung der Qualifikation





§ 26 Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen

Zur Inspektion von Heizungsanlagen dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur unabhängige Prüfberechtigte gemäß § 25 herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 4 StHKanlG erfüllen und zusätzlich eine einschlägige Ausbildung oder Schulung auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erlangung von Grundkenntnissen über die energetische Sanierung von Gebäuden absolviert haben.



7. Abschnitt StHKanIG 2021 Überwachung und Datenerfassung § 31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

(1) Die Kontrolle der Durchführung von Überprüfungen gemäß §§ 20 und 21 sowie die Kontrolle der Durchführung der regelmäßigen Inspektion von Heizkesseln bei Feuerungsanlagen gemäß § 24 obliegt unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde der Überwachungsstelle.



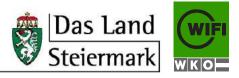
7. Abschnitt StHKanIG 2021 Überwachung und Datenerfassung § 31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

(2) Ist keine Überprüfung bzw. Inspektion durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die Überwachungsstelle die/den Verfügungsberechtigte/n der Anlage über die erforderlichen Überprüfungs- bzw. Inspektionsverpflichtungen schriftlich zu informieren. Erbringt die/der Verfügungsberechtigte innerhalb von acht Wochen ab der Information den Nachweis der Überprüfung bzw. der Inspektion an die Überwachungsstelle nicht, so hat diese die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die Behörde hat die Überprüfung durch Prüfberechtigte nach § 25 bzw. die Inspektion durch Prüfberechtigte nach § 26 auf Kosten der/des Verfügungsberechtigten anzuordnen.

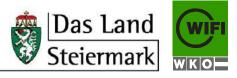


7. Abschnitt StHKanlG 2021 Überwachung und Datenerfassung § 32 Datenerfassung in der Heizungs- u. Klimaanlagendatenbank

(1) Die Prüfberechtigten gemäß § 25 haben die Daten jedes Prüfprotokolls (§§ 20, 21) und die Prüfberechtigten gemäß §§ 26 und 26a die Daten jedes Inspektionsberichtes (§§ 24, 24a) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form binnen eines Monats nach der Erstellung zu übermitteln. Ebenso hat die Überwachungsstelle das Anlagendatenblatt (§§ 10 Abs. 6 und 36 Abs. 1 und 2) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln.



- 5. Abschnitt StHKanlG 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 23 Mängelbehebung
 - (1) Die/Der zur Überprüfung herangezogene Prüfberechtigte hat zur Behebung der aufgezeigten Mängel der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes, außer bei Gefahr im Verzug, eine angemessene, acht Wochen nicht übersteigende Frist im Prüfprotokoll zu setzen. Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage ist verpflichtet, diese Mängel fristgerecht zu beheben oder beheben zu lassen.



- 5. Abschnitt StHKanIG 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 23 Mängelbehebung
 - (2) Die/Der **Prüfberechtigte** hat innerhalb einer **Frist von vier Wochen** nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 neuerlich eine in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehene einfache Überprüfung durchzuführen und die angeordnete **ordnungsgemäße Mängelbehebung zu kontrollieren**.





5. Abschnitt StHKanlG 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 23 Mängelbehebung

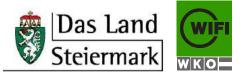
(3) Ergibt die neuerliche Überprüfung nach Abs. 2, dass die Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste gemäß den in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 4 festgelegten Anforderungen durch eine Wartung oder Reparatur nicht eingehalten werden können, sondern nur durch die Erneuerung der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Bauteiles davon, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 festlegbare Frist zur Mängelbehebung auf höchstens zwei Jahre. Die Frist verlängert sich auf höchstens fünf Jahre, wenn die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden.



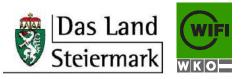


5. Abschnitt StHKanlG 2021 Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen § 23 Mängelbehebung

- (4) Die/Der Prüfberechtigte ist verpflichtet, die Behörde unverzüglich zu verständigen, wenn sie/er
 - 1. Gefahr im Verzug für gegeben hält,
 - 2. Mängel feststellt, die die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Kleinfeuerungen betreffen,
 - 3. feststellt, dass die Mängel nicht fristgerecht behoben wurden,
 - 4. feststellt, dass andere als die nach § 18 Abs. 4 bis 6 zulässigen Brenn- oder Kraftstoffe verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verbrennens in der Feuerungsanlage bereitgehalten werden.



- 8. Abschnitt StHKanlG 2021 Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen § 34 Behörden; eigener Wirkungsbereich
 - (1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist
 - 1. für die Vollziehung des 2. Abschnittes sowie des § 29: die Bezirksverwaltungsbehörde;
- 2. für die Vollziehung des 3. bis 5. Abschnittes sowie der §§ 30 und 31 mit Ausnahme von § 10 Abs.
- 7, 10 und § 10a sowie § 24 und § 24a
- -bei Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe: die nach den **gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde**,
- -bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe: die Bezirksverwaltungsbehörde.
- 3. für die Vollziehung der §§ 3, 10 Abs. 7 und 10, 10a, 24, 24a, 27, 32, 33: die Landesregierung
- (2) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

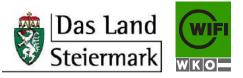


ÖNORM H 7510-2

Überprüfung von Heizungsanlagen

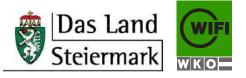
Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen

Ausgabe: 2021-07-15



Anwendungsbereich

- Die in dieser ÖNORM beschriebene Überprüfung von Feuerungsanlagen und stationären Verbrennungskraftmaschinen dient zur Ermittlung der ordnungsgemäßen Funktion sowie der gesetzlich relevanten Emissionen im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung.
- Die ÖNORM beschreibt den **Umfang der Überprüfungen**, die von der Feuerungsanlage bzw. der Verbrennungskraftmaschine abhängig sind.



Anwendungsbereich

- Die einfache Überprüfung gemäß dieser ÖNORM ersetzt weder sicherheitstechnische noch vollständige, funktionelle Überprüfungen, Service-, Reparaturoder Wartungsarbeiten.
- Ein Rückschluss auf die **Energieeffizienz** der Gesamtanlage erfordert weitere Überprüfungen gemäß der ÖNORM H 7510-Reihe.





Dokumentation

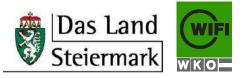
- mittels Prüfbericht (gemäß Anhang A,B oder C) und
- bei positivem Prüfergebnis die deutlich sichtbar angebrachte Prüfplakette mit Termin (Monat und Jahr) der nächsten Überprüfung



Durchführung der Überprüfung

Überprüfungsintervall:

- gemäß den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen
- bei Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen ist das Überprüfungsintervall entsprechend der eingesetzten Komponenten zu definieren



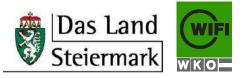
Durchführung der Überprüfung

Allgemeines:

- Messungen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- gesetzliche Anforderungen hinsichtlich des Überprüfungsumfanges berücksichtigen
- zeitgleiche Ermittlung der zu messenden Größen
- Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sollten bei Eintreffen des Prüfers bereits in Betrieb sein.

Seite 55

www.wifi.at WIFI Steiermark



Durchführung der Überprüfung

Überprüfung des Anlagendatenblattes:

- Übereinstimmung der Anlage mit den Angaben im Datenblatt
- bei fehlendem oder fehlerhaftem Anlagendatenblatt
- Neuausstellung des Datenblattes



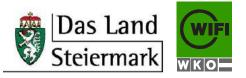
Durchführung der Überprüfung

Sichtprüfung der Brenn- oder Kraftstofflagerung:

- die ordnungsgemäße Lagerung
- die Qualität des Brenn- oder Kraftstoffes
- der Wassergehalt des Brennstoffes (bei Bedarf)

Seite 57

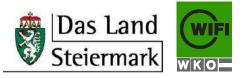
www.wifi.at WIFI Steiermark



Durchführung der Überprüfung

Sichtprüfung der Feuerungsanlage oder Verbrennungskraftmaschine:

- die Dichtheit der Bedienungs- und Reinigungsöffnungen
- die Abgasabführung einschließlich der Einbauten
- die Verbrennungsluftzufuhr
- der Zustand der **Heizflächen** und des **Flammenbildes** (nach Vorgaben des Herstellers; gilt nur für Feuerungsanlagen)



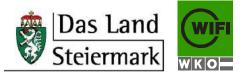
Durchführung der Überprüfung

Überprüfung hinsichtlich der Zulässigkeit des Brenn- oder Kraftstoffes:

- zulässiger Brennstoff lt. Herstellerangaben
- gesetzliche Vorgaben
- Mängel im Prüfprotokoll dokumentieren und
- mit den Messergebnissen bewerten

Seite 59

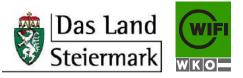
www.wifi.at WIFI Steiermark



Durchführung der Überprüfung

Kontrolle der Verbrennungsluftzufuhr:

- visuelle Überprüfung
- Kann auch gemäß den Bestimmungen von ÖNORM B 8311, ÖNORM EN 13384-1, ÖVGW-Richtlinie G K32 oder ÖVGW-Richtlinie G K62 vorgenommen werden.

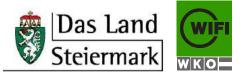


Durchführung der Abgasmessung

- im bestimmungsgemäßen Betrieb der Feuerungsanlage
- im Kernstrom
- reproduzierbar
- Abgastemperatur und O2 bzw. CO2 bei der Ermittlung der Messwerte stabil
- Rahmenbedingungen einhalten

Seite 61

www.wifi.at WIFI Steiermark



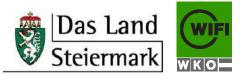
Durchführung der Abgasmessung

- Der O2-Gehalt in den Abgasen darf einen Volumenanteil von höchstens 18 % bzw. höchstens 15 % für feste Brennstoffe betragen.
- Die **Kesselvorlauftemperatur** muss auf die **vorwiegende Nutzung** der Heizungsanlage abgestimmt werden.
- Der Füllraum von händisch beschickten Feuerungsanlagen muss bei Messbeginn zumindest halb gefüllt sein.



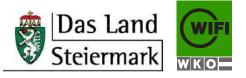
Durchführung der Abgasmessung

- bei händisch beschickten Feuerungsanlagen in der Hauptverbrennungsphase, frühestens 10 Minuten nach dem Anheizen oder Nachlegen
- Messdauer ist auf die Feuerstätte und den zum Einsatz kommenden Brennstoff abzustimmen und
- hat bei festen Brennstoffen mindestens 5 Minuten zu betragen



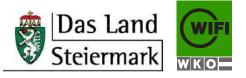
Messstelle für die Abgasmessung

- in einem geraden Teil des Verbindungsstücks zwischen Feuerstätte und Zugbegrenzer/Nebenlufteinrichtung (falls vorhanden)
- in einem Mindestabstand des zweifachen Rohrdurchmessers von der Feuerstätte bzw. einer Abgasumlenkung
- eine Auslaufstrecke von mindestens dem einfachen Rohrdurchmesser
- verschließbar und einen Durchmesser von mindestens 12 mm



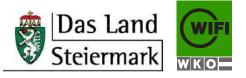
Messstelle für die Abgasmessung

- leicht und gefahrenfrei zugänglich
- bei Gasfeuerungsanlagen der Bauart C gemäß ÖNORM EN 1749 sowie für Ölfeuerungsanlagen der Bauart C gemäß ÖNORM EN15035 die vorgesehene Messöffnung des Herstellers verwenden
- Abweichungen und die verwendete Messstelle im Prüfbericht dokumentieren



Messgeräte

- Messgeräte müssen folgenden Normen entsprechen:
 ÖVE/ÖNORM EN 50379-1 und ÖVE/ÖNORM EN 50379-2
- Die Messgeräte müssen für den Umfang der vorzunehmenden Überprüfungen geeignet und ausgestattet sein.
- Messgeräte sind regelmäßig nachweislich gemäß ÖNORM M 7536 zu überprüfen
- in einem augenscheinlich einwandfreien Zustand sein und
- sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers einzusetzen

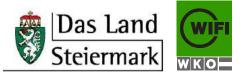


Ö-Norm H 7510-2

- Ermittlung der Beurteilungswerte
- Ermittlung des Abgasverlustes
- Ermittlung der Rußzahl
- Erstellung eines Prüfberichtes

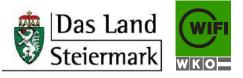
Seite 67

www.wifi.at WIFI Steiermark



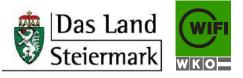
Beurteilung der Überprüfungen

- In den **Prüfbericht** sind die **Ergebnisse** der Überprüfungen und die **Beurteilungswerte** aufzunehmen.
- Allenfalls festgestellte M\u00e4ngel sind in den Pr\u00fcfbericht einzutragen und dem Betreiber nachweislich mitzuteilen.
- Beurteilungswerte auf ganze Zahlen gerundet eintragen
- Abgasverlust auf eine Dezimalstelle gerundet eintragen



Beurteilung der Überprüfungen

- Abweichungen zur normmäßigen Prüfung im Prüfbericht festhalten und begründen
- ein **Prüfbericht** ist dem **Betreiber** der Anlage zur Aufbewahrung beim Anlagenbuch zu **übergeben**
- Kopie des Prüfberichtes muss beim Prüfer verbleiben



Behebung von Mängeln

- festgestellte Mängel, welche nicht unmittelbar behoben werden können, sind dem Betreiber der Anlage unter Angabe der Frist zur Behebung bekanntzugeben und im Prüfbericht zu vermerken.
- weitere Vorgehensweise zur Mängelbehebung regelt das StHKanlG 2021



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Andrea Frais

Landesinnungsmeister-Stellvertreterin der Rauchfangkehrer Steiermark

8623 Aflenz, Aflenz Kurort 408

office@andrea-frais.at